

Bericht und Antrag

der

nationalrätlichen Kommission über den Rekurs der Herren
Bühler und Feg von Ems (Graubünden) gegen den
Bundesrathbeschuß vom 24. März 1865 *), betreffend
Verfassungsverletzung.

(Vom 14. Juli 1865.)

Tit.!

Die Gemeinde Ems (Graubünden) hat durch ihr Statut vom 24. April 1848 und 27. November 1853 bestimmt, daß die auswärtigen Gemeindebürger nach Ablauf von fünf Jahren von gewissen Gemeindevonungen ausgeschlossen sein sollen.

Die heutigen Rekurrenten, J. A. Bühler und B. Feg, Bürger von Ems und wohnhaft in Chur, stellten nun (damals in Gemeinschaft mit noch zwei andern Mitbetheiligten) am 7. März 1862 das Gesuch an ihre Heimatsgemeinde, sie bezüglich der Gemeindevonungen und Gemeindelasten den in Ems wohnenden Bürgern gleichzuhalten. Die Gemeindeversammlung von Ems wies, gestützt auf das erwähnte Statut, die Petenten ab. Diese beschwerten sich darüber beim Kleinen Rath des Kantons Graubünden, welcher am 12. Januar 1863 die Beschwerde guthieß. Gegen diesen Entscheid rekurirte aber die Gemeinde Ems an den Großen Rath des Kantons Graubünden, und dieser annullirte am 8. Juni 1863 den Beschluß des Kleinen Rathes, weil die Gemeinde Ems bei Festsetzung des erwähnten Statuts innerhalb der ihr durch Art. 27 der Kantonsverfassung eingeräumten Befugnisse gehandelt

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1865, Bb. II, S. 808.

habe und weder den Bestimmungen der Bundesverfassung, noch den Kantonsgesetzen, noch endlich den Rechten Dritter zu nahe getreten sei.

Ueber diesen Grobtrathsbeschluf beschwerten sich die heutigen Rekurrenten am 6. Juni 1864 beim Bundesrath, behauptend, daß das mehrerwähnte Gemeindestatut sich gegen die Art. 4, 41 und 43 der Bundesverfassung verstoße, und daß die im Art. 27 der Kantonsverfassung gegebene Auslegung unzulässig sei. Der Bundesrath wies jedoch die Rekurrenten ab, indem er den Ausführungen der Gemeinde Ems und der Auffassung des Groben Rathes von Graubünden zustimmte.

Gegen diesen Beschluf ergreifen nun die Rekurrenten Rekurs an die Bundesversammlung, und stellen dabei das Gesuch um Cassation des Beschlusses des Bundesrathes und des Groben Rathes von Graubünden und um Aufrechthaltung des Kleinrathsbeschlusses. Sie bemerken zur Begründung: Die Nutzungsberechtigung hängt mit dem Gemeindebürgerrecht an sich zusammen, so zwar, daß jeder Bürger, anwesend oder abwesend, ein persönliches Recht auf die Nutzung hat, wель' letztere (beiläufig gesagt) von den Rekurrenten auf 300 Frkn. für einen Ems'er Bürger gewerthet wird. Räumt man nun den in der Gemeinde wohnenden Bürgern allein Nutzungsrechte ein, den abwesenden Bürgern dagegen nicht, so liegt darin eine Verletzung des Art 4 der Bundesverfassung, welcher die Gleichheit aller Schweizer vor dem Gesetze fordert; ferner liegt darin eine Hemmung der freien Niederlassung außerhalb der Heimatsgemeinde, sowie des freien Handels und Wandels, mithin eine Verletzung des Art. 41 der Bundesverfassung; und endlich liege in diesem Entzug der Nutzungsrechte gegenüber den Abwesenden eine dem Verluste des Bürgerrechtes nahe kommende und daher nach Art. 43 der Bundesverfassung unzulässige Wirkung.

Ihre Kommission hält diese Auffassung für eine ganz irrige. Art. 27 der Kantonsverfassung von Graubünden bestimmt nämlich: „Jeder Gemeinde steht das Recht der selbstständigen Gemeindeverwaltung mit Einschluß der niedern Polizei zu. Sie ist befugt, die dahin einschlagenden Ordnungen festzustellen, welche jedoch den Bundes- und Kantonsgesetzen und dem Eigenthumsrechte Dritter nicht zuwider sein dürfen.“

Die Frage nun, ob die Gemeindeordnung von Ems in den oben genannten Beziehungen etwas Unzulässiges enthalte, ist zu verneinen. Das Vorhandensein einer Verletzung der Kantonsgesetze ist von den Rekurrenten selbst nicht behauptet worden. Von einer Verletzung des Eigenthumsrechtes Dritter kann nicht die Rede sein, denn die alleinige Eigenthümerin des Gemeinde- und Nutzungsvermögens von Ems ist die juristische Person, die Corporation der Gemeinde Ems selbst. Endlich liegt eine Verletzung der Bundesverfassung nicht vor.

Wenn das Statut einen Unterschied aufstellt zwischen den anwesenden und den abwesenden Bürgern und die beiden Kategorien bezüglich der

* Bürgernutzungen ungleich behandelt, wie dies auch andernwärts vielfach als Norm aufgestellt ist, so läßt sich dieser Unterschied aus der Natur der Sache begreifen; denn einerseits sind jene Nutzungen gewöhnlich Nutzungen in natura, die nur in loco ausgeübt werden können, und andererseits ist es natürlich, daß nur Derjenige, welcher mit seiner persönlichen Anwesenheit und seiner ökonomischen Betheiligung für die Anforderungen der Gemeinde voll einsteht, auch den Anspruch besitzt, an ihren Vortheilen voll zu participiren. Eine Ungleichheit vor dem Gesetz entsteht dadurch noch nicht; jeder aus- oder einwandernde Bürger bringt sich unter gleichen Voraussetzungen genau in die gleiche Lage, wie solche allen Abwesenden oder Anwesenden zukommt. Jeder Bürger mag es ferner mit sich selbst ausmachen, ob er die Vortheile des Wohnsitzes in der Gemeinde oder diejenigen der Niederlassung in einer fremden Gemeinde vorziehen wolle, weshalb es nicht richtig ist, in dem Ausschlusse der Abwesenden von dem Bürgernutzen eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit zu erblicken, so wenig es einen Sinn hat, jenen Ausschluß mit dem Verluste des Bürgerrechts, der Heimathörigkeit, zusammenzuwerfen.

Ihre Kommission beantragt Ihnen daher, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des Ständerathes, den Rekurs als unbegründet abzuweisen.

Bern, den 10/14. Juli 1865.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:
Dr. Ed. Suter.

Note. Dieser Rekurs wurde in gleicher Weise und an den gleichen Tagen erledigt wie die beiden vorhergehenden (Seite 255 und 256 hievon).

**Bericht und Antrag der nationalrätlichen Kommission über den Rekurs der Herren
Bühler und Fetz von Ems (Graubünden) gegen den Bundesrathbeschluß vom 24. März
1865*), betreffend Verfassungsverletzung (Vom 14. Juli 1865.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.08.1865
Date	
Data	
Seite	381-383
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 861

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.